

Vorsorge

R

eglement

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFE	iv
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
1.1. Stiftung und Versicherungsgrundlagen.....	1
Art. 1 Name und Zweck der Stiftung	1
Art. 2 Anschlussvertrag	1
Art. 3 Vorsorgereglement und Vorsorgeplan.....	1
1.2. Information, Auskunfts- und Meldepflicht	1
Art. 4 Information der Versicherten	1
Art. 5 Auskunfts- und Meldepflicht	2
1.3. Beginn und Ende der Versicherung	2
Art. 6 Aufnahme in die SVE	2
Art. 7 Arbeitsfähigkeit.....	3
Art. 8 Auswärtige Versicherte und Versicherung bei Urlaub	3
Art. 9 Ende der Versicherung.....	3
1.4. Grundlagen für die Beitrags- und Leistungsberechnung.....	4
Art. 10 Massgebender Jahreslohn	4
Art. 11 Versicherter Lohn	4
Art. 12 Altersguthaben	5
2. EINNAHMEN.....	6
Art. 13 Beiträge	6
Art. 14 Eintrittsleistung	7
Art. 15 Einkauf.....	7
3. LEISTUNGEN DER SVE	8
3.1. Übersicht.....	8
Art. 16 Versicherte Leistungen.....	8
3.2. Altersleistungen	8
Art. 17 Anspruch auf Altersleistungen	8
Art. 18 Altersrente	8
Art. 19 Alterskapital	9
Art. 20 Teilpensionierung	9
Art. 21 Einkauf der Leistungskürzung eines vorzeitigen Altersrücktrittes.....	9
Art. 22 Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter	10
Art. 23 Überbrückungsrente	10
Art. 24 Pensionierung auf Wunsch der Firma	10
Art. 25 Alters-Kinderrente.....	10
3.3. Invalidenleistungen	10
Art. 26 Invalidität	10
Art. 27 Anspruch auf Invalidenrente.....	11
Art. 28a Umfang der Invalidenrente	11
Art. 28b Revision der Invalidenrente	11
Art. 29 Aufschub der Invalidenrente	11
Art. 30 Ende des Anspruchs auf Invalidenrente	12
Art. 31 Höhe der ganzen Invalidenrente	12

Art. 32	Invaliden-Kinderrente	12
Art. 33	Beitragsbefreiung	12
3.4.	Hinterlassenenleistungen.....	12
Art. 34	Anspruch auf Ehegattenrente	12
Art. 35	Höhe der Ehegattenrente	12
Art. 36	Beginn und Ende des Anspruchs auf Ehegattenrente.....	13
Art. 37	Anspruch des geschiedenen Ehegatten	13
Art. 38	Anspruch auf Lebenspartnerrente	13
Art. 39	Waisenrente	14
Art. 40	Einmaliges Todesfallkapital	14
4.	FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG UND WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG	16
4.1.	Austritt aus der SVE.....	16
Art. 41	Anspruch und Höhe der Austrittsleistung	16
Art. 42	Verwendung der Austrittsleistung	16
4.2.	Wohneigentumsförderung.....	17
Art. 43	Vorbezug und Verpfändung.....	17
5.	EHESCHIEDUNG	18
Art. 44	Allgemein.....	18
Art. 45	Vorsorgeausgleich bei Austrittsleistungen.....	18
Art. 46	Vorsorgeausgleich bei Invalidenrenten	19
Art. 47	Vorsorgeausgleich bei Altersrenten.....	19
Art. 48	Kinderrenten	19
Art. 49	Übertragung der dem Ehegatten zugesprochenen lebenslangen Rente ..	20
Art. 50	Infolge Scheidung überwiesene Austrittsleistung o. lebenslange Rente ...	20
6.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE LEISTUNGEN.....	21
Art. 51	Auszahlungsbestimmungen	21
Art. 52	Anrechnung Leistungen Dritter	22
Art. 53	Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte.....	23
Art. 54	Verrechnung mit Forderungen.....	23
Art. 55	Sicherung der Vorsorgeleistung	23
Art. 56	Anpassung an die Preisentwicklung.....	23
7.	VERMÖGEN DER SVE.....	24
Art. 57	Vermögen und Haftung	24
Art. 58	Vermögensanlage	24
Art. 59	Arbeitgeberbeitragsreserve der Firma	24
8.	ORGANISATION	24
Art. 60	Organe der SVE	24
9.	SANIERUNG.....	25
Art. 61	Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen.....	25
10.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	25
Art. 62	Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements.....	25

Art. 63	Auflösung von Anschlussverträgen und Auflösung der SVE.....	26
Art. 64	Streitigkeiten.....	26
Art. 65	Übergangsbestimmungen	26
Art. 66	Inkrafttreten	27

ANHANG 1 - Umwandlungssatz / Überbrückungsrente

ANHANG 2a - Unterstützungsvertrag für Ausrichtung Lebenspartnerrente

ANHANG 2b - Änderung Begünstigtenordnung für Ausrichtung Todesfallkapital

ANHANG 3a - Freiwillige Weiterversicherung auf Antrag Firma infolge Ausscheidens aus SVE

ANHANG 3b - Freiwillige Weiterversicherung auf Antrag Versicherter infolge Ausscheidens aus SVE nach vollendetem 58. Altersjahr

BEILAGE - Massgebende Beträge / Gebühren

BEGRIFFE

AHV

Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHVG

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHVV

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

BVV 2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Eingetragene Partnerschaft

Eingetragene Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG)

Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG beim Zivilstandsamt entspricht der Heirat. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung

Firma

Unternehmen, das sich vertraglich (im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung) der SVE angeschlossen hat

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

FZV

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Hypothetische Austrittsleistung

Austrittsleistung in der Höhe des für den invaliden Versicherten für den Fall seines Wiedereintritts in das Erwerbsleben weitergeführten Altersguthabens, auf welche dieser bei Wegfall der Invalidität Anspruch hat

IV

Eidgenössische Invalidenversicherung

Mitarbeitende

Die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehenden Personen

OR

Obligationenrecht (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches)

Ordentliches Rücktrittsalter

Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres

Rentner bzw. Rentenbezüger

Bezüger von Rentenleistungen (Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, lebenslange Rente an den geschiedenen Ehegatten) der SVE

SVE

Stiftung «Sulzer Vorsorgeeinrichtung»

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Versicherte

Die in die SVE aufgenommenen Mitarbeitenden

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen männliche oder weibliche Formen verwendet werden, gelten diese auch für das andere Geschlecht.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Stiftung und Versicherungsgrundlagen

Art. 1 Name und Zweck der Stiftung

- 1 Unter dem Namen «Sulzer Vorsorgeeinrichtung» besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 ff. OR und Artikel 48 ff. BVG mit Sitz in Winterthur.
- 2 Die Sulzer Vorsorgeeinrichtung (SVE) bezweckt die berufliche Vorsorge für die Arbeitnehmer der angeschlossenen Firmen (Firma) sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie führt die obligatorische berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen durch und ist zu diesem Zweck im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.
- 3 Die SVE gewährt in jedem Fall mindestens die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten ein «Kontrollkonto» (Schattenrechnung), aus dem das gebildete BVG-Altersguthaben und die gesetzlichen Mindestansprüche hervorgehen.
- 4 Die SVE wird von einem Stiftungsrat geführt (vgl. Art. 60).

Art. 2 Anschlussvertrag

Grundlage der Rechtsbeziehung zwischen der angeschlossenen Firma und der SVE ist der Anschlussvertrag. Er regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Art. 3 Vorsorgereglement und Vorsorgeplan

- 1 Das vorliegende Vorsorgereglement regelt die Beziehung zwischen der SVE und den Versicherten, den anspruchsberechtigten Personen sowie den angeschlossenen Firmen.
- 2 Die Art und Höhe der Vorsorgeleistungen sowie deren Finanzierung sind im Vorsorgeplan festgehalten. Er ist integrierender Bestandteil dieses Vorsorgereglements. Im Vorsorgeplan ist auch festgelegt, ob die Leistungen bei Invalidität und Tod auf der Grundlage des Altersguthabens oder in Prozent des versicherten Lohnes berechnet werden.

1.2. Information, Auskunfts- und Meldepflicht

Art. 4 Information der Versicherten

- 1 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die SVE informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates. Die Versicherten erhalten jährlich einen Kurzbericht und auf Anfrage einen Jahresbericht inklusive Jahresrechnung.
- 2 Im Zeitpunkt der Heirat wird dem Versicherten seine Austrittsleistung mitgeteilt.
- 3 Im Falle der Ehescheidung wird dem Versicherten oder dem Scheidungsgericht auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, sowie den Anteil des obligatorischen Altersguthabens am gesamten Guthaben des Versicherten erteilt.

Zusätzlich zu diesen Angaben werden dem Versicherten oder dem Gericht auf Verlangen die Auskünfte gemäss Artikel 19k FZV gegeben.

Art. 5 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Die Versicherten, die Rentenbezüger und deren rentenberechtigte Hinterlassene sind verpflichtet, der SVE wahrheitsgetreu alle für sie notwendigen Auskünfte zu erteilen, insbesondere:
 - a) innerhalb von vier Wochen alle Veränderungen im Zivilstand (Heirat, Geburten, Sterbefälle, Scheidung usw.) sowie allfällige Bezüge von Leistungen Dritter (Art. 52);
 - b) einen Wechsel der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten des Versicherten, dem eine lebenslange Rente übertragen wird.
- 2 Bezüger einer Invalidenrente haben darüber hinaus der SVE die anrechenbaren Einkünfte nach Artikel 52, insbesondere ein allfälliges Erwerbseinkommen, deren Veränderungen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades und der Rentenhöhe der IV wie auch Leistungen bzw. Leistungsänderungen der übrigen Sozialversicherungen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden.
- 3 Die Berechtigten haften gegenüber der SVE für die Folgen unterlassener, unrichtiger oder verspäteter Angaben.
- 4 Auf Verlangen der SVE hat der Rentenbezüger eine amtliche Lebensbescheinigung beizubringen.

1.3. Beginn und Ende der Versicherung

Art. 6 Aufnahme in die SVE

- 1 In die SVE werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen,
 - a) die das 17. Altersjahr vollendet haben, und
 - b) deren Jahreslohn (Art. 10) den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan übertrifft.Vorbehalten bleibt Absatz 2. Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, für die Risiken Tod und Invalidität frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, für das Alter frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.
- 2 In die SVE werden nicht aufgenommen:
 - a) Mitarbeitende, die das 65. Altersjahr bereits vollendet haben;
 - b) Mitarbeitende, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - c) Mitarbeitende, die gemäss Invalidenversicherung zu mindestens 70% invalid sind;
 - d) Mitarbeitende, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
 - e) Mitarbeitende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die SVE beantragen.

- 3 Die SVE schliesst die Versicherung von Lohnanteilen aus, welche Mitarbeitende bei anderen Firmen verdienen (Art. 46 Abs. 2 BVG).
- 4 Sofern sie die Aufnahmebedingungen erfüllen, zählen zu den zu versichernden Mitarbeitenden auch die Lehrlinge, die Teilzeitbeschäftigten, ferner die nur aus-hilfsweise oder provisorisch angestellten Mitarbeitenden, falls ihr Arbeitsvertrag nicht von vornherein auf höchstens drei Monate befristet ist.
- 5 Wiedereintretende werden wie Neueintretende behandelt.

Art. 7 Arbeitsfähigkeit

- 1 Ist eine Person bei ihrer Aufnahme in die SVE voll arbeitsfähig, besteht ein An-spruch auf Leistungen gemäss vorliegendem Vorsorgereglement.
- 2 Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die SVE nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen ge-mäss diesem Vorsorgereglement. War die Person bei Beginn der Arbeitsunfä-higkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbrin-gung von Leistungen zuständig.

Art. 8 Auswärtige Versicherte und Versicherung bei Urlaub

- 1 Versicherte, bei denen das Arbeitsverhältnis von der Firma aufgelöst wurde, können auf Antrag der Firma ihre Versicherung weiterführen. Der Stiftungsrat legt zusätzliche Bedingungen fest (vgl. Anhang 3a).
- 1^{bis} Versicherte, bei denen das Arbeitsverhältnis von der Firma nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst wurde, können ihre Versicherung entweder nach Absatz 1 oder auf eigenen Antrag freiwillig im bisherigen Umfang gemäss den ergänzenden Bestimmungen in Anhang 3b weiterführen.
- 2 Versicherte, die ausserhalb des EU/EFTA-Raumes für eine angeschlossene Firma beschäftigt sind und Beiträge an die freiwillige AHV gemäss Artikel 2 AHVG entrichten, können im Einverständnis mit der Firma die Versicherung weiterführen.
- 3 Versicherte, die von der Firma für höchstens zwei Jahre beurlaubt werden, kön-nen in der SVE verbleiben. Die Versicherung wird weitergeführt, und die Versi-cherungsleistungen werden aufgrund des vorhandenen Altersguthabens sowie der allfällig weiterhin gezahlten Beiträge bestimmt.

Art. 9 Ende der Versicherung

- 1 Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten bei der Firma nicht wegen Al-tersrücktritt, Invalidität oder Tod, so hat dies den Austritt aus der SVE zur Folge; vorbehalten bleibt Artikel 8. Der austretende Versicherte hat Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Artikel 41 f.
- 2 Der Versicherte bleibt bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des bisherigen Arbeits-verhältnisses, für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert. Ist die Aus-trittsleistung bereits ausgerichtet worden, so kann sie mit fällig werdenden Inva-liditäts- oder Hinterlassenenleistungen verrechnet werden.
- 3 Muss die SVE Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzu-erstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen

nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

1.4. Grundlagen für die Beitrags- und Leistungsberechnung

Art. 10 Massgebender Jahreslohn

- 1** Der massgebende Jahreslohn bildet die Grundlage zur Bestimmung des versicherten Lohnes.
Er stützt sich auf das von der Firma angewandte Salärssystem und umfasst den Jahreslohn (in der Regel 13 Monatslöhne).
Ist der Versicherte weniger als ein Jahr lang bei einer Firma beschäftigt, so gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
- 2** Zusätzlich können die von der Firma gemeldeten, in den letzten 12 Monaten erzielten, flexiblen Lohnteile (Bonus, variabler Lohnteil, Schichtzulagen) mitversichert werden.
- 3** Familien- und Kinderzulagen sowie andere Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, werden nicht angerechnet.
- 4** Ausgeschlossen sind zudem Lohnteile, die bei anderen Arbeitgebern erworben werden.
- 5** Lohnausfälle zufolge Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Kurzarbeit werden nicht abgezogen.

Art. 11 Versicherter Lohn

- 1** Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Artikel 10 vermindert um den Koordinationsabzug und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.
Das Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohnes massgebenden Jahreslohnes wird jährlich durch den Stiftungsrat überprüft und festgelegt (vgl. Beilage).
Der Koordinationsabzug sowie der minimale und maximale versicherte Lohn sind im Vorsorgeplan festgelegt.
- 2** Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Mitarbeitenden in die SVE festgesetzt. Spätere Anpassungen stützen sich auf das von der Firma gemäss Anschlussvertrag angewandte Salärssystem. Vorbehalten bleiben Absatz 3, 4 und 6.
- 3** Reduziert sich der Beschäftigungsgrad oder der Jahreslohn eines Versicherten, so wird der versicherte Lohn neu berechnet. Fällt der versicherte Lohn unter den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan, kann der Versicherte nicht weiter versichert werden und hat aus der SVE auszutreten.
Auf schriftlichen Antrag der Firma kann der bisherige Jahreslohn während längstens zwei Jahren weiter versichert werden. Das Beitragsinkasso erfolgt über die Firma.
- 4** Wird der Jahreslohn zwischen der Vollendung des 58. und 65. Altersjahres um höchstens die Hälfte reduziert, so kann der Versicherte den bisherigen versicherten Lohn weiter versichern.
Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes endet spätestens mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, in jedem Fall mit Vollendung des 65. Altersjahres.

Die Beiträge für die Weiterversicherung sind im Vorsorgeplan festgelegt. Das Beitragsinkasso erfolgt über die Firma.

- 5 Der versicherte Lohn, der für die Bemessung von Invalidenrenten (bzw. Hinterlassenenrenten von aktiven Versicherten) massgebend ist, entspricht dem Durchschnitt der versicherten Löhne, auf denen in den drei Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles Beiträge erhoben wurden.
- 6 Bei Teilinvaliden werden der maximal versicherte Lohn und der maximale Koordinationsabzug gemäss Vorsorgeplan der Invalidenrentenberechtigung entsprechend herabgesetzt (Art. 26 ff.).

Art. 12 Altersguthaben

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist.
Das Altersguthaben besteht aus:
 - a) den Altersgutschriften samt Zinsen;
 - b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen;
 - c) den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum samt Zinsen;
 - d) den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung überwiesen und gutgeschrieben worden sind, samt Zinsen;
 - e) den Beträgen, die im Rahmen eines Wiedereinkaufs nach der Scheidung gutgeschrieben worden sind, samt Zinsen;
 - f) den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen;
 - g) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen;
 abzüglich allfälliger Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen bei Ehescheidung samt Zinsen.
- 2 Dem Alterskonto eines jeden mindestens 25 Jahre alten Versicherten werden am Ende jedes Kalenderjahres Altersgutschriften gutgeschrieben.
Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften richtet sich nach dem Vorsorgeplan.
- 3 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Alterskontos:
 - a) Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt.
 - b) Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben. Die Altersgutschriften des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Altersguthaben hinzugerechnet.
 - c) Wird eine Eintritts- oder eine Einkaufsleistung eingebracht, wird diese im betreffenden Kalenderjahr ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst.
 - d) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Kalenderjahres aus der SVE aus, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
- 4 Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben mit Zinsen und Altersgutschriften fortgeführt. Die Fortführung beginnt mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der SVE und endet mit dem Wegfall der Invalidenrente. Die Altersgutschriften zur Fortführung des Altersguthabens bemessen sich aufgrund des versicherten Lohnes bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und der jeweils aktuellen Altersgut-

schriften gemäss Vorsorgeplan. Ermöglicht der Vorsorgeplan die Wahl verschiedener Sparplanvarianten, erfolgt die Fortführung jeweils nach Massgabe der Sparvariante Basisplan (Art. 13 Abs. 7).

- 5 Bei Teilinvalidität werden das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der SVE vorhandene Altersguthaben und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird entsprechend Absatz 4 hiervor wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen voll erwerbsfähigen Versicherten weitergeführt.

2. EINNAHMEN

Art. 13 Beiträge

- 1 Die Leistungen der SVE werden durch Beiträge der Firma und Versicherten finanziert.
Die Höhe und Aufteilung der Beiträge sind im Vorsorgeplan festgelegt.
- 2 Die Versicherten können ihre Beiträge nach Massgabe des Vorsorgeplanes nach den Sparvarianten Basisplan, Komfortplan oder Superplan leisten. Die Wahl erfolgt bei Eintritt in die SVE. Ohne schriftliche Mitteilung gilt der Basisplan gemäss Vorsorgeplan. Der gewählte Sparplan kann jährlich mit Wirkung per 1. Juli eines Kalenderjahres gewechselt werden. Die SVE ist dabei jeweils bis spätestens 31. Mai schriftlich mit Hilfe des im Internet verfügbaren Antragsformulars zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt der zuletzt gewählte Sparplan in Kraft.
- 3 Die Beiträge der Versicherten werden in 12 Monatsraten durch die Firma vom Lohn abgezogen und der SVE monatlich überwiesen.
Die Beiträge der Firma werden zusammen mit den Beiträgen der Versicherten der SVE überwiesen oder der allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.
- 4 Die Beiträge der Firma und der Versicherten können vorübergehend teilweise oder vollständig durch eine andere Vorsorgeeinrichtung finanziert werden, sofern diese einen entsprechenden Verwendungszweck vorsieht. Die Destinatäre sind über Umfang und Dauer allfälliger Beitragsreduktionen zu informieren.
- 5 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die SVE, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (Art. 6) und endet unter Vorbehalt von Absatz 6 und Artikel 22, wenn:
 - a) das 65. Altersjahr vollendet wird;
 - b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird;
 - c) der Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan unterschritten wird.
- 6 Bei Unfall, Krankheit oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht, solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.
- 7 Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der SVE und endet mit dem Wegfall der Invalidenrente. Massgebend sind der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung in der SVE (Art. 12 Abs. 4 und 5). Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss den Altersgutschriften des Vorsorgeplanes (Art. 12 Abs. 4) und

umfasst auch künftige altersbedingte Erhöhungen der Altersgutschriften. Ermöglicht der Vorsorgeplan die Wahl verschiedener Sparplanvarianten, erfolgt die Beitragsbefreiung jeweils nach Massgabe der Sparvariante Basisplan. Höhere Altersgutschriften gemäss einer höheren Sparvariante (Komfortplan oder Superplan) sind mit Beginn der Beitragsbefreiung nicht mehr zulässig.

Art. 14 Eintrittsleistung

- 1 Der Versicherte ist verpflichtet, die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen als Eintrittsleistung an die SVE zu überweisen. Die Eintrittsleistung wird dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben.
- 2 Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die SVE.
- 3 Der Versicherte hat der SVE Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
- 4 Der Versicherte hat der SVE die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschutzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die SVE an diese überweisen.

Art. 15 Einkauf

- 1 Ein Versicherter kann bei voller Arbeitsfähigkeit sein Altersguthaben mit einer oder mehreren freiwilligen Einlagen erhöhen und damit die für ihn versicherten Leistungen verbessern. Das jeweilige maximale Altersguthaben entspricht dabei der Summe der Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan; ermöglicht der Vorsorgeplan die Wahl verschiedener Sparplanvarianten, ergibt sich das maximale Altersguthaben gemäss der gewählten Sparvariante (vgl. Anhang zum Vorsorgeplan). Die jeweilige maximale Einkaufssumme berechnet sich als Differenz zwischen dem maximal zulässigen Altersguthaben und dem im Zeitpunkt des Einkaufs bereits vorhandenen Altersguthaben. Massgebend ist der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Einkaufs.
- 2 Es besteht die Möglichkeit, Leistungskürzungen eines vorzeitigen Altersrücktritts einzukaufen (vgl. Art. 21).
- 3 Einkäufe nach Alter 65 sind bis zur Höhe des Leistungsziels im ordentlichen Rücktrittsalter zugelassen.
- 4 Die SVE gewährt keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einlagen.
- 5 Die Firma kann Einkaufssummen der Versicherten übernehmen.
- 6 Ist eine Rückzahlung des für den Erwerb von Wohneigentum vorbezogenen Betrages infolge Altersbeschränkung nicht mehr möglich, kann der Versicherte vor dem Bezug der Altersleistungen freiwillige Einlagen vornehmen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.
- 7 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Nach Ablauf der fünf Jahre ermöglicht die SVE dem Versicherten, der sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft hat, einen solchen Einkauf vorzunehmen.

3. LEISTUNGEN DER SVE

3.1. Übersicht

Art. 16 Versicherte Leistungen

- 1 Die SVE gewährt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
 - Altersrente und/oder Alterskapital
 - Überbrückungsrente
 - Alters-Kinderrente
 - Invalidenrente
 - Invaliden-Kinderrente
 - Beitragsbefreiung
 - Ehegattenrente oder -abfindung
 - Rente für den geschiedenen Ehegatten
 - Lebenspartnerrente oder -abfindung
 - Waisenrente
 - Einmaliges Todesfallkapital
- 2 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Artikel 52 bis 55 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Artikel 51. In jedem Fall sind die gesetzlichen Mindestleistungen (Art. 1 Abs. 3) gemäss BVG garantiert. Bei Kapitalbezügen (Wohneigentum / Scheidung / Altersrücktritt) wird das BVG-Altersguthaben in der Schattenrechnung anteilmässig gekürzt. Bei Übertragung einer infolge Scheidung zugesprochenen lebenslangen Rente gilt die anteilmässige Kürzung sinngemäss.

3.2. Altersleistungen

Art. 17 Anspruch auf Altersleistungen

- 1 Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, frühestens am Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres und spätestens am Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres.
- 2 Die Altersleistung wird in Form einer Altersrente (Art. 18) und/oder eines Alterskapitals (Art. 19) ausgerichtet.
- 3 Wer eine Altersleistung gemäss Artikel 17 ff. bezieht, kann keine Invalidenrente gemäss Artikel 26 ff. beanspruchen.
- 4 Anstelle der Altersleistung kann der Versicherte auch eine Austrittsleistung im Sinne von Artikel 41 f. beanspruchen, wenn er die SVE vor Vollendung des 65. Altersjahres verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist (Art. 2 Abs. 1^{bis} FZG).

Art. 18 Altersrente

- 1 Die Altersrente wird ermittelt aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang 1. Dabei ist das nach einem allfälligen Kapitalbezug noch vorhandene Altersguthaben massgebend.
- 2 Der Versicherte hat im Zeitpunkt der Pensionierung die Möglichkeit, die anwartschaftliche Ehegattenrente von 60% der ausgerichteten Altersrente auf 100%

zu erhöhen, vorausgesetzt die erbrachten Leistungen entsprechen mindestens den gesetzlichen Leistungen gemäss BVG. Zur Finanzierung wird der Umwandlungssatz gemäss Anhang 1 entsprechend reduziert. Wünscht der Versicherte eine Anpassung der anwartschaftlichen Ehegattenrente, muss er dies der SVE spätestens einen Monat vor der ersten Zahlung der Altersrente schriftlich mitteilen. Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die SVE kann auf Kosten des Versicherten eine Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

Art. 19 Alterskapital

- 1** Anstelle der Altersrente kann das Altersguthaben ganz oder teilweise als Alterskapital bezogen werden. Vorbehalten bleibt Artikel 47a Absatz 6 BVG.
- 2** Ein Kapitalbezug und dessen Umfang sind mindestens drei Monate vor dem Rücktritt der SVE schriftlich anzumelden.
- 3** Ist der Versicherte verheiratet, ist der Kapitalbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die SVE kann auf Kosten des Versicherten eine Beglaubigung der Unterschrift und die Überprüfung des Zivilstands verlangen.
- 4** Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt freiwillige Einlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). Die SVE gewährt keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einlagen.
- 5** Mit einem Kapitalbezug reduzieren sich sämtliche Leistungen im Umfang des Bezugs. Bei einem vollständigen Bezug bestehen keine Ansprüche mehr gegenüber der SVE.

Art. 20 Teilpensionierung

- 1** Im Einvernehmen mit der Firma können Versicherte ab Alter 58 einen Teilaltersrücktritt um mindestens 30% beanspruchen. Die vorstehenden Bestimmungen (Art. 17 ff.) gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente resp. das Teilalterskapital und die Überbrückungsrente (Art. 23) zur Anwendung. Die dem Teilaltersrücktritt entsprechenden Teile des Altersguthabens sind massgebend für die Bestimmungen der Teilaltersrente resp. des Teilalterskapitals. Der maximale Betrag der Überbrückungsrente wird dem Teilaltersrücktritt entsprechend herabgesetzt. Die Teilaltersleistung entspricht dem prozentualen Pensionierungsgrad.
- 2** Ein Teilaltersrücktritt kann höchstens in drei Schritten erfolgen, wobei das Arbeitsverhältnis für mindestens ein Jahr um mindestens 30% reduziert werden und weiterhin mindestens 30% betragen muss. Ein Kapitalbezug kann höchstens bei zwei Schritten erfolgen.

Art. 21 Einkauf der Leistungskürzung eines vorzeitigen Altersrücktrittes

Der Versicherte hat beim Altersrücktritt vor Vollendung des 65. Altersjahres die Möglichkeit, sich auf die gemäss Versicherungsausweis im Alter 65 ausgewiesene Altersrente einzukaufen (Art. 15 Abs. 2). Die dazu notwendige Einlage wird nach den Grundlagen der SVE ermittelt.

Art. 22 Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter

- 1 Versicherte, die über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus weiterarbeiten, können die fällige Altersleistung gemäss Artikel 17 Absatz 1 beziehen oder auf Verlangen die Vorsorge bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiterführen. Die Altersleistung wird spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahres fällig. Voraussetzung ist, dass die Firma die Weiterführung der Versicherung für ihre Mitarbeitenden zulässt. Die Firma und die Versicherten leisten Sparbeiträge gemäss Vorsorgeplan. Risikobeiträge werden nicht mehr erhoben.
- 2 Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubs auf dem dann vorhandenen Altersguthaben ermittelt. Beim Tod des Versicherten vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente und die Waisenrente gemäss Artikel 34 ff., 38 und 39 wie für einen Bezüger einer Altersrente. Basis dazu ist die gemäss Artikel 18 Absatz 1 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente.
- 3 Reduziert der Versicherte sein Arbeitsverhältnis, so kann er einen Teilaltersrücktritt gemäss Artikel 20 verlangen.

Art. 23 Überbrückungsrente

- 1 Der Altersrentner kann, sofern er das für ihn geltende ordentliche AHV-Rententalter noch nicht erreicht hat, eine Überbrückungsrente bis zum ordentlichen AHV-Rententalter beanspruchen, die den Betrag der maximalen AHV-Altersrente im Zeitpunkt des Rücktritts nicht übersteigen darf.
- 2 Das vorhandene Altersguthaben wird gemäss Anhang 1 reduziert.
- 3 Die Überbrückungsrente wird für die vereinbarte Dauer, längstens aber bis zum Tod des Bezügers, ausgerichtet. Aus der Überbrückungsrente können keine weiteren Leistungen abgeleitet werden.

Art. 24 Pensionierung auf Wunsch der Firma

- 1 Sofern ein Versicherter aus betrieblichen Gründen vor Erreichen des AHV-Rententalters aus der Firma ausscheidet, richtet sich die Höhe seiner Rente nach den verbindlich festgelegten Regelungen der Firma.
- 2 Die Firma hat der SVE jeweils das erforderliche zusätzliche Altersguthaben zu vergüten.

Art. 25 Alters-Kinderrente

- 1 Bezüger einer Altersrente haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente (Art. 39) beanspruchen könnte, Anrecht auf eine Kinderrente. Die Höhe der Alters-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- 2 Der Anspruch auf eine Alters-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird durch den Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Art. 44 ff.) nicht berührt.

3.3. Invalidenleistungen

Art. 26 Invalidität

- 1 Invalidität liegt vor, wenn ein Versicherter im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung invalid ist.

- 2 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung der Invalidenrentenberechtigung ist der rechtskräftige Entscheid der IV massgebend.

Art. 27 Anspruch auf Invalidenrente

Anspruch auf eine Invalidenrente hat ein Versicherter, der:

- a) zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der SVE versichert war, oder
- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war, oder
- c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war.

Art. 28a Umfang der Invalidenrente

Der Versicherte hat Anspruch auf eine Invalidenrente, deren Höhe in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente wie folgt festgelegt wird:

- a) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50-69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;
- b) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente;
- c) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49%	47.5%
48%	45.0%
47%	42.5%
46%	40.0%
45%	37.5%
44%	35.0%
43%	32.5%
42%	30.0%
41%	27.5%
40%	25.0%

Art. 28b Revision der Invalidenrente

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Massgebend ist der rechtskräftige Revisionsentscheid der IV.

Für die vorsorgliche Einstellung von Rentenzahlungen gilt Artikel 26b BVG.

Art. 29 Aufschub der Invalidenrente

Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt; vorbehalten bleiben Leistungen im Rahmen der Artikel 23 ff. BVG.

Art. 30 Ende des Anspruchs auf Invalidenrente

- 1 Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tode des Bezugsberechtigten oder, unter Vorbehalt von Artikel 26a BVG, mit dem Wegfall der Invalidität, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.
- 2 Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Absatz 1 wird die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst. Dabei kann die Altersrente ganz oder teilweise in Form eines Kapitals bezogen werden.
Die Höhe und Bemessung der Altersrente sowie die Voraussetzungen für einen Kapitalbezug richten sich nach dem Vorsorgeplan.
- 3 Tritt ein teilinvalidierter Versicherter aus der SVE aus, so erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den aktiven Teil eine Austrittsleistung gemäss Artikel 41 f. ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

Art. 31 Höhe der ganzen Invalidenrente

Die Höhe der ganzen Invalidenrente und deren Berechnung sind im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 32 Invaliden-Kinderrente

- 1 Bezüger einer Invalidenrente haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente (Art. 39) beanspruchen könnte, Anrecht auf eine Kinderrente. Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- 2 Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird durch den Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Art. 44 ff.) nicht berührt.

Art. 33 Beitragsbefreiung

Bei Anspruch auf eine Invalidenrente aus der SVE sind die Firma und die invalide Person von der Beitragspflicht befreit (vgl. Art. 13 Abs. 7).

3.4. Hinterlassenenleistungen

Art. 34 Anspruch auf Ehegattenrente

- 1 Stirbt ein verheirateter Versicherter vor oder nach seiner Pensionierung, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bei Eintritt des Versicherungsfalles:
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat, oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat, oder
 - c) eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht.
- 2 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der Voraussetzungen nach Absatz 1, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Art. 35 Höhe der Ehegattenrente

- 1 Die Höhe der Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

- 2 Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird die Ehegattenrente für jedes darüberhinausgehende volle Jahr um 3% gekürzt. Die Kürzung vermindert sich für jedes volle Jahr der Ehedauer um 1/20.
- 3 Rentenanteile, welche im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung dem geschiedenen Ehegatten des Versicherten durch das Gericht zugesprochen wurden (Art. 44 ff.), werden für die Berechnung der Ehegattenrente nicht mehr berücksichtigt, und zwar auch dann nicht, wenn der geschiedene Ehegatte des Versicherten, dem ein Rentenanteil zugesprochen wurde, stirbt.

Art. 36 Beginn und Ende des Anspruchs auf Ehegattenrente

- 1 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher dem Tod des Versicherten oder Rentners folgt, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfort- oder Lohnersatzzahlung.
- 2 Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in welchem der überlebende Ehegatte stirbt oder sich wiederverheiratet.
Im Falle der Wiederverheiratung erhält der überlebende Ehegatte als Schlusszahlung eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Art. 37 Anspruch des geschiedenen Ehegatten

- 1 Die vorstehenden Artikel 34 bis 36 gelten auch für den überlebenden, geschiedenen Ehegatten, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde. Der überlebende, geschiedene Ehegatte, der die zusätzlichen Voraussetzungen nach Artikel 34 vorstehend nicht erfüllt, hat lediglich Anspruch auf eine Rente in der Höhe der Mindestleistungen gemäss BVG. Wurden dem überlebenden, geschiedenen Ehegatten im Rahmen des Vorsorgeausgleiches vom Scheidungsgericht Mittel aus der beruflichen Vorsorge zugesprochen, so hat dieser ebenfalls nur Anspruch auf eine Rente in der Höhe der Mindestleistungen gemäss BVG.
- 2 Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre. Bei Wiederverheiratung oder Tod des überlebenden, geschiedenen Ehegatten fällt der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen dahin.
- 3 Die Hinterlassenenleistungen sowie die Mindest-Hinterlassenenleistungen gemäss BVG werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 38 Anspruch auf Lebenspartnerrente

- 1 Hat ein unverheirateter Versicherter mit einem unverheirateten, nicht verwandten Lebenspartner bis zu seinem Tod mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und wurde dieser vom Versicherten unterhalten oder in wesentlichem Umfang unterstützt, so hat der Lebenspartner Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein überlebender Ehegatte, sofern die gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich mittels Unterstützungsvertrag (vgl. Anhang 2a) vereinbart wurde. Dieser ist zu Lebzeiten des Versicherten der SVE einzureichen. Nach dem Tode des Versicherten hat der Lebenspartner seinen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente mit geeigneten Belegen geltend zu

machen. Die SVE prüft die Anspruchsberechtigung aufgrund der dannzumal aktuellen tatsächlichen Verhältnisse.

Ist der überlebende Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird die Lebenspartnerrente analog zu Artikel 35 Absatz 2 für jedes darüberhinausgehende volle Jahr um 3% gekürzt. Die Kürzung vermindert sich für jedes volle Jahr der Lebenspartnerschaft um 1/20.

- 2 Zusätzlich zu den Bedingungen nach Absatz 1 hat der überlebende Lebenspartner bei Eintritt des Versicherungsfalles noch eine der drei folgenden Bedingungen zu erfüllen:
 - a) er hat für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen, oder
 - b) er hat im Zeitpunkt des Todes das 45. Altersjahr zurückgelegt, oder
 - c) er bezieht eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung.
- 3 Erfüllt der Lebenspartner die Voraussetzungen nach Absatz 1, nicht aber diejenigen nach Absatz 2, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Lebenspartnerrente.
- 4 Bezieht der überlebende Lebenspartner bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente der 2. Säule, so entfällt der Anspruch sowohl auf eine Lebenspartnerrente wie auch auf eine einmalige Abfindung.

Art. 39 Waisenrente

- 1 Stirbt ein Versicherter vor oder nach seiner Pensionierung, so erhält jedes seiner noch nicht 18 Jahre alten Kinder eine Waisenrente. Diese wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbstätig sind, besteht – sofern die AHV die Dauer des Leistungsanspruchs gleichermassen verlängert – der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 2 Pflegekinder im Sinne von Artikel 49 AHVV und Stiefkinder besitzen nur Anspruch auf Waisenrenten, wenn der Versicherte für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 3 Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- 4 Wurde gemäss Artikel 25 Absatz 2 oder Artikel 32 Absatz 2 eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich bei Scheidung nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.
- 5 Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher dem Tod des Versicherten oder Rentners folgt, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfort- oder Lohnersatzzahlung.

Art. 40 Einmaliges Todesfallkapital

- 1 Stirbt ein Versicherter oder Bezüger einer Alters- bzw. Invalidenrente, so wird den nachfolgend bezeichneten Hinterlassenen ein einmaliges Todesfallkapital ausgerichtet.
Die Höhe und Voraussetzungen zur Ausrichtung des Todesfallkapitals sind im Vorsorgeplan festgelegt.

- 2** Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Reihenfolge:
- a) der überlebende Ehegatte;
bei dessen Fehlen: die Kinder des verstorbenen Versicherten, die Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Artikel 39 haben;
 - b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss litera a) hiervor:
die vom verstorbenen Versicherten in erheblichem Mass unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem verstorbenen Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt, sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a Abs. 2 BVG);
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss litera b) hiervor:
die Kinder des verstorbenen Versicherten, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Artikel 39 haben;
bei deren Fehlen: die Eltern;
bei deren Fehlen: die Geschwister.
- Personen gemäss litera b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie zu Lebzeiten des Versicherten der SVE schriftlich gemeldet wurden (vgl. Anhang 2b).
- 3** Der Versicherte kann die in Absatz 2 hiervor vorgegebenen Begünstigtengruppen [litera a), b) oder c)] jederzeit durch schriftliche Erklärung an die SVE wie folgt verändern:
- die begünstigten Personen gemäss litera a) und b) zusammenfassen, sofern Begünstigte nach Absatz 2 litera b) existieren;
 - die begünstigten Personen gemäss litera a) und c) zusammenfassen, sofern Begünstigte nach Absatz 2 litera b) fehlen;
 - die Reihenfolge der begünstigten Personen gemäss litera c) ändern oder die begünstigten Personen gemäss litera c) zusammenfassen.
- Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der SVE vorliegen (vgl. Anhang 2b). Die SVE prüft die Anspruchsberechtigung aufgrund der dann zumal aktuellen tatsächlichen Verhältnisse.
- 4** Der Versicherte kann innerhalb einer Begünstigtengruppe [litera a), b) oder c) gemäss Abs. 2 und 3] die Aufteilung des Todesfallkapitals auf die begünstigten Personen durch schriftliche Erklärung an die SVE beliebig festlegen (vgl. Anhang 2b). Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der SVE vorliegen. Ohne Mitteilung steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.
- 5** Fehlen Anspruchsberechtigte gemäss Absatz 2 und 3, verfällt das Todesfallkapital der SVE.

4. FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG UND WOHNHEIMTUMSFÖRDERUNG

4.1. Austritt aus der SVE

Art. 41 Anspruch und Höhe der Austrittsleistung

- 1 Wird das Arbeitsverhältnis durch den Versicherten oder die Firma aufgelöst, ohne dass ein Versicherungsfall (Alter, Tod oder Invalidität) vorliegt, so hat der Versicherte Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- 2 Dasselbe gilt für den Versicherten, der die Voraussetzungen für eine vorzeitige Pensionierung gemäss Artikel 17 Absatz 1 erfüllt. Anstelle der Altersleistung kann er ebenfalls eine Austrittsleistung beanspruchen (vgl. Art. 17 Abs. 4).
- 3 Die Austrittsleistung entspricht dem in der SVE geäußneten Altersguthaben (Art. 12), mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG. Bei einer Weiterversicherung nach Artikel 11 Absatz 4 sowie Anhang 3a und 3b des Vorsorgereglements wird für Beiträge kein Zuschlag gemäss Artikel 17 Absatz 1 FZG berechnet.
- 4 Hat eine Firma eine Einkaufssumme ganz oder teilweise übernommen, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen. Der Abzug vermindert sich gemäss der getroffenen Vereinbarung, mindestens jedoch mit jedem zurückgelegten vollen Beitragsjahr um einen Zehntel des von der Firma übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an das Beitragsreservekonto dieser Firma.

Art. 42 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die SVE die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der SVE mitzuteilen, ob die Austrittsleistung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice zu verwenden ist.
Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens 6 Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffang-einrichtung überwiesen.
- 3 Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:
 - a) er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein (vorbehalten bleibt Abs. 4) endgültig verlässt, oder
 - b) eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.Ist der Versicherte verheiratet, so hat der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zuzustimmen. Die SVE kann auf Kosten des Versicherten eine Beglaubigung der Unterschrift und die Überprüfung des Zivilstands verlangen.
Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt freiwillige Einlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht bar bezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). Die SVE gewährt keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einlagen.
- 4 Ein Versicherter, welcher die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann die Barauszahlung des BVG-Altersguthabens nicht verlan-

gen, wenn er für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU, Islands oder Norwegens weiterhin obligatorisch versichert ist.

4.2. Wohneigentumsförderung

Art. 43 Vorbezug und Verpfändung

- 1** Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistung einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

Vorbehalten bleibt Artikel 47a Absatz 6 BVG.
- 2** Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Vorbezug freiwillige Einlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). Die SVE gewährt keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einlagen.
- 3** Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die SVE vermittelt eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücke und macht ihn auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- 4** Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen.

Bei verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die SVE kann auf Kosten des Versicherten eine Beglaubigung der Unterschrift und die Überprüfung des Zivilstands verlangen.
- 5** Die SVE zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die SVE die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die SVE muss den Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 6** Wird die Liquidität der SVE durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die SVE die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

-
- 7 Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-) Rückzahlung des vorbezogenen Betrages wird als Einlage gemäss Artikel 15 behandelt. Eine entsprechende Einlage wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug (Art. 16 Abs. 2) dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.
 - 8 Die SVE erhebt gemäss Kostenreglement eine Bearbeitungsgebühr für den Vorbezug für Wohneigentum.
 - 9 Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung und deren Ausführungsverordnung anwendbar.

5. EHESCHIEDUNG

Art. 44 Allgemein

Für den Vorsorgeausgleich gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen samt Ausführungsverordnungen sowie der für die SVE verbindliche Entscheid des schweizerischen Scheidungsgerichts.

Art. 45 Vorsorgeausgleich bei Austrittsleistungen

- 1 Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die SVE gestützt auf den Entscheid des Scheidungsgerichtes einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Artikel 43 Absatz 7.

Der Versicherte hat die Möglichkeit, den übertragenen Teil der Austrittsleistung als Einlage gemäss Artikel 15 wieder einzubringen. Eine entsprechende Einlage wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung (Art. 16 Abs. 2) dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.

- 2 Tritt beim Versicherten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter oder Invalidität ein, so kürzt die SVE den gestützt auf den Entscheid des Scheidungsgerichtes zu übertragenden Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung und die Alters- bzw. Invalidenrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehältlich einer anderslautenden Anordnung im Entscheid des Scheidungsgerichtes je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Alters- bzw. Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Ausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst.

Von einer Kürzung ausgenommen sind Invalidenrenten, deren Höhe sich gemäss Vorsorgeplan in Prozent des versicherten Lohnes bemessen. Sie bleiben bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters unverändert. Danach reduzieren sich die Altersleistungen entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Artikel 43 Absatz 7.

Art. 46 Vorsorgeausgleich bei Invalidenrenten

- 1 Wird die Ehe eines Versicherten, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente bezieht, geschieden und hat die SVE gestützt auf den Entscheid des Scheidungsgerichtes einen Teil der während der Ehe dauer erworbenen hypothetischen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, so wird die Invalidenrente des Versicherten ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bleibend angepasst. Die laufende Invalidenrente wird dabei um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der hypothetischen Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2 BVV 2. Die Kürzung wird nach den regulatorischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lagen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Von einer Kürzung ausgenommen sind Invalidenrenten, deren Höhe sich gemäss Vorsorgeplan in Prozent des versicherten Lohnes bemessen. Sie bleiben bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters unverändert. Danach reduzieren sich die Altersleistungen entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Artikel 43 Absatz 7.

- 2 Erreicht ein Versicherter, der eine Invalidenrente bezieht, während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter, so kürzt die SVE den gestützt auf den Entscheid des Scheidungsgerichts zu übertragenden Teil der hypothetischen Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der hypothetischen Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehältlich einer anderslautenden Anordnung im Entscheid des Scheidungsgerichtes je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Altersrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Ausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst.
- 3 Der Invalidenrentner hat keinen Anspruch, den übertragenen Teil der hypothetischen Austrittsleistung als Einlage gemäss Artikel 15 wieder einzubringen.

Art. 47 Vorsorgeausgleich bei Altersrenten

- 1 Bezieht ein Versicherter im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente und spricht das Gericht dem Ehegatten des Versicherten einen Anteil der Altersrente zu, so wird die Altersrente des Versicherten ab Rechtskraft des Scheidungsurteils um den zugesprochenen Rentenanteil bleibend reduziert.
- 2 Der Altersrentner hat keinen Anspruch, den übertragenen Rentenanteil als Einlage gemäss Artikel 15 wieder einzubringen.

Art. 48 Kinderrenten

Für den im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens bereits bestehenden Anspruch auf eine Alters-Kinderrente oder Invaliden-Kinderrente bzw. Waisenrente gelten die Artikel 25 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 39 Absatz 4.

Art. 49 Übertragung der dem Ehegatten zugesprochenen lebenslangen Rente

- 1 Wird dem Ehegatten des Versicherten vom Gericht ein Anteil an der Altersrente des Versicherten zugesprochen, so wird ihm der Rentenanteil in Form einer lebenslangen Rente von der SVE direkt ausgerichtet oder in dessen Vorsorge übertragen.
- 2 Der Ehegatte des Versicherten kann die direkte Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen, wenn er beim Vorsorgeausgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt Anspruch auf eine volle Rente der Invalidenversicherung oder das gesetzlich frühestmögliche Rentenalter der beruflichen Vorsorge erreicht hat.
- 3 Hat der Ehegatte des Versicherten beim Vorsorgeausgleich das ordentliche gesetzliche Rentenalter erreicht, so wird ihm ohne ausdrückliche anderslautende Anweisung die lebenslange Rente direkt ausbezahlt. Das Gleiche gilt ab dem Zeitpunkt, in dem er nach dem Vorsorgeausgleich das ordentliche gesetzliche Rentenalter erreicht hat.
- 4 In den übrigen Fällen wird die lebenslange Rente in dessen Vorsorge übertragen. Der Ehegatte des Versicherten kann anstelle der Rentenübertragung auch eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der SVE schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den technischen Grundlagen der SVE berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des Ehegatten des Versicherten gegenüber der SVE abgegolten.

Der Ehegatte des Versicherten hat den Namen und die Zahlungsadresse seiner Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung mitzuteilen. Bleibt diese Mitteilung aus, so wird frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für diese Übertragung der Betrag an die Auffangeinrichtung überwiesen. Die folgenden Übertragungen werden grundsätzlich jährlich an die Auffangeinrichtung überwiesen, bis die Mitteilung erfolgt.
- 5 Aus der lebenslangen Rente können keine weiteren Leistungen abgeleitet werden. Mit dem Tod des Ehegatten des Versicherten erlischt sein Anspruch auf eine lebenslange Rente und es bestehen keinerlei Ansprüche mehr gegenüber der SVE.

Art. 50 Infolge Scheidung überwiesene Austrittsleistung oder lebenslange Rente

- 1 Erhält ein bei der SVE versicherter Ehegatte eine Austrittsleistung oder lebenslange Rente seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einlage gemäss Artikel 15 behandelt. Eine entsprechende Einlage wird im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.
- 2 Bezieht der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits eine Alters- oder Invalidenrente der SVE, so kann er die zugesprochene Austrittsleistung oder lebenslange Rente nicht mehr einbringen. Diese Mittel werden ihm direkt ausgerichtet oder an eine Freizügigkeitseinrichtung bzw. die Auffangeinrichtung überwiesen.

6. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE LEISTUNGEN

Art. 51 Auszahlungsbestimmungen

- 1 Die Renten werden – mit Ausnahme der in die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten des Versicherten übertragenen lebenslangen Rente gemäss Absatz 5 – in Jahresbeträgen berechnet und den Bezugsberechtigten in monatlichen, auf ganze Franken aufgerundeten Raten vorschüssig ausbezahlt.
- 2 Der Rentenanspruch dauert bis zum Ende des Monats, in welchem der Bezugsberechtigte stirbt oder in welchem die Rentenberechtigung gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements erlischt.
- 3 Die SVE richtet anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus, falls bei Rentenbeginn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der SVE berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen gegenüber der SVE.
- 4 Die SVE kann Rentenbezügern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, die Versicherungsleistungen mit befreiender Wirkung auf ein Konto überweisen, das zugunsten des Berechtigten bei einer Bank in der Schweiz eröffnet wird. Auf deren Wunsch und Risiko können Zahlungen auch ins Ausland erfolgen.
- 5 Die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung dem Ehegatten des Versicherten zugesprochene lebenslange Rente wird ihm an seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen, sofern eine direkte Ausrichtung nicht möglich ist (Art. 49 Abs. 2 und 3). Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und wird jährlich bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorgenommen.
 Entsteht während des betreffenden Jahres ein Anspruch auf Auszahlung aufgrund von Alter oder Invalidität (Art. 49 Abs. 2 und 3) oder stirbt der berechtigte Ehegatte des Versicherten, so umfasst die Übertragung die vom Beginn dieses Jahres bis zu diesem Zeitpunkt geschuldete Rente.
 Mit Zustimmung der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten des Versicherten wird die Rentenübertragung monatlich gemäss Absatz 1 vorgenommen.
 Auf dem Betrag der jährlichen Übertragung wird ein Zins entrichtet, welcher der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden Zinssatzes gemäss Artikel 12 Absatz 3 litera a entspricht.
- 6 Renten- und Kapitalleistungen werden innert 30 Tage nach Erhalt aller notwendigen Angaben und Unterlagen für die Abklärung und Ausrichtung des Leistungsanspruchs fällig, frühestens aber bei Anspruchsbeginn. Anderslautende Bestimmungen dieses Vorsorgereglements sowie Artikel 2 Absatz 3 FZG bleiben vorbehalten.
 Die SVE ist in Verzug, wenn sie mit den gesetzlich vorgesehenen Massnahmen in Verzug gesetzt worden ist. Dies gilt selbst dann, wenn der Eintritt der Fälligkeit vom Ablauf einer Frist abhängig ist. Der Verzugszins entspricht dem gesetzlichen Mindestzinssatz, höchstens jedoch 5 Prozent; vorbehalten sind Artikel 2 Absatz 4 FZG sowie anderslautende Bestimmungen dieses Vorsorgereglements. Bei Rentenzahlungen ist erst vom Tage der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an ein Verzugszins zu bezahlen.

Art. 52 Anrechnung Leistungen Dritter

- 1 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners die Leistungen der SVE zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder mehr als 100% bzw. seine Hinterlassenen mehr als 90% des mutmasslich entgangenen massgebenden Jahreslohnes gemäss Artikel 10 zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, sind die von der SVE auszurichtenden Renten solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der SVE werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.

Leistungskürzungen oder -verweigerungen anderer Versicherungsträger aufgrund von Verschulden (vgl. auch Art. 52 Abs. 4 Satz 2) sowie Leistungskürzungen, die beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss BVG vorgenommen werden, insbesondere Leistungskürzungen der Unfall- und Militärversicherung, werden nicht ausgeglichen.

Die Hinterlassenenleistungen an den hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartner und an die Waisen werden zusammengerechnet.

Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden oder falls die Altersleistungen eine Invalidenrente ablösen.

- 2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:
- Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträgen und ähnlichen Leistungen;
 - Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
 - Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
 - Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;
 - Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen.

Bezügern von Invalidenleistungen werden überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheidung abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrages erfolgt bei Revisionen durch die IV.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der SVE in Renten umgerechnet. Ausgenommen davon sind Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen.

Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte.

Werden bei einer Scheidung für den Vorsorgeausgleich Vorsorgemittel des invaliden Versicherten in Form einer hypothetischen Austrittsleistung entnommen (Art. 46 Abs. 1), so wird die sich daraus ergebende Anpassung der Invalidenrente gemäss Artikel 46 Absatz 1 bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des Versicherten weiterhin angerechnet.

In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

- 3 Die Rentenkürzung wird von der SVE periodisch überprüft.
- 4 Die SVE kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die SVE ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.
- 5 Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- bzw. die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der SVE verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Vorsorgeeinrichtung verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die SVE erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.
- 6 Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 53 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Die SVE kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er ihr Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Sie kann das Erbringen ihrer Leistungen aufschieben, bis die Abtretung erfolgt ist.

Art. 54 Verrechnung mit Forderungen

Von der Firma an die SVE abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentner dürfen nicht mit Leistungen der SVE verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge.

Art. 55 Sicherung der Vorsorgeleistung

- 1 Die Leistungen der SVE sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Leistungen der SVE kann, vorbehaltlich Artikel 43, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.
- 2 Unrechtmässig bezogene Leistungen der SVE müssen zurückerstattet werden oder werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der SVE verrechnet.

Art. 56 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der SVE der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang die Renten angepasst werden. Artikel 36 Absatz 1 BVG bleibt vorbehalten.

7. VERMÖGEN DER SVE

Art. 57 Vermögen und Haftung

- 1 Zur Deckung der von der SVE vorgesehenen Leistungen dient das Vermögen. Es haftet ausschliesslich für die Verbindlichkeiten der SVE.
- 2 Um die Anlagerisiken aufzufangen, werden Schwankungsreserven gebildet.

Art. 58 Vermögensanlage

- 1 Das Vermögen wird vom Stiftungsrat verwaltet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der SVE Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen.
- 2 Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

Art. 59 Arbeitgeberbeitragsreserve der Firma

- 1 Im Rahmen der Rechnung der SVE werden Arbeitgeberbeitragsreserven für die Firma geführt. Sie werden geäufnet durch ausserordentliche Zahlungen der Firma und werden gleich verzinst wie die Altersguthaben der aktiven Versicherten, höchstens jedoch zum durchschnittlich erwirtschafteten Ertrag.
- 2 Die Mittel der Arbeitgeberbeitragsreserven werden unter Zustimmung der Firma vom Stiftungsrat im Rahmen der SVE verwendet; sie sind vornehmlich zur Deckung der reglementarischen oder von besonderen Aufwendungen der Firma heranzuziehen.

8. ORGANISATION

Art. 60 Organe der SVE

- 1 Organe, Verwaltung und Beauftragte der SVE sind:
 - a) der Stiftungsrat
 - b) die Ausschüsse und Kommissionen
 - c) die Geschäftsleitung
 - d) der Experte für berufliche Vorsorge
 - e) die Revisionsstelle
- 2 Oberstes Organ der SVE ist der Stiftungsrat. Dem Stiftungsrat obliegt die Gesamtleitung der SVE nach den Vorschriften des Gesetzes, der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Ihm obliegen alle Entscheide, die zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlich sind.
- 3 Der Stiftungsrat ernennt die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie die Ausschüsse und Kommissionen. Er beauftragt eine zugelassene Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der SVE sowie einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Prüfung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4 Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem alle organisatorischen Belange der SVE geregelt sind.

9. SANIERUNG

Art. 61 Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen

- 1 Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge fest, welche rechtlich zulässigen Massnahmen geeignet, angemessen und ausgewogen sind, um die Unterdeckung innert nützlicher Frist zu beheben. Nötigenfalls sind insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben (Art. 12 Abs. 3 lit. a) herabzusetzen, die Beiträge zu erhöhen oder die Leistungen einschliesslich der laufenden Renten im Sinne von Absatz 2 den vorhandenen Mitteln anzupassen. Diese Massnahmen können miteinander verbunden werden.
Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Alterskonten (Art. 12 Abs. 3 lit. a) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.
- 2 Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die SVE während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.
Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Erhebung des Beitrags der Rentner erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten.
- 3 Sofern sich die Massnahmen nach Absatz 2 hiervoor als ungenügend erweisen, kann die SVE den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren, unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5% betragen.
- 4 Die Firma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Über die Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht beschliessen die angeschlossenen Arbeitgeber gemeinsam.
- 5 Die SVE muss die Aufsichtsbehörde, die Firma, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

10. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 62 Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements

- 1 Über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der SVE entspricht.
- 2 Dieses Vorsorgereglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen

werden. Eine Änderung des Reglements betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

Art. 63 Auflösung von Anschlussverträgen und Auflösung der SVE

- 1 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die SVE hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden. Die Bestimmungen von Artikel 53b-d BVG, Artikel 18a FZG und das Reglement betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation sind massgebend.
- 2 Bei einer Gesamtliquidation der SVE sind die Bestimmungen von Artikel 53b-d BVG und Artikel 18a FZG massgebend. Für die Teilliquidation gilt das Reglement betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation.

Art. 64 Streitigkeiten

Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung des Reglements der SVE zwischen versicherten Anspruchsberechtigten einerseits und dem Stiftungsrat andererseits oder über Fragen, welche durch dieses Vorsorgereglement nicht geregelt sind, werden durch das zuständige Gericht gemäss Artikel 73 BVG entschieden.

Art. 65 Übergangsbestimmungen

- 1 Personen, die am 31. Dezember 2021 von der SVE eine Altersrente beziehen, wird diese Altersrente und die daraus nachfolgenden anwartschaftlichen Leistungen an Hinterlassene nach den bisherigen Bestimmungen weiterhin ausgerichtet; vorbehalten ist die Überentschädigungsregelung nach Artikel 52.
- 2 Für die Anpassung laufender Renten von Bezüglern einer Invalidenrente, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, gilt Folgendes:
 - a) Für Rentenbezüglern, die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad gemäss Artikel 28b um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades nach Artikel 28b bestehen, sofern die Anwendung von Artikel 28a zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

Für Rentenbezüglern, die am 1. Januar 2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird der bisherige Rentenanspruch spätestens per 1. Januar 2032 an die Regelung des Rentenanspruchs gemäss Artikel 28a angepasst. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad gemäss Artikel 28b um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

Für die Renten Anpassung ist der rechtskräftige Entscheid der IV massgebend.

Während der provisorischen Weiterversicherung nach Artikel 26a BVG wird die Anwendung von Artikel 28a aufgeschoben.
 - b) Für Rentenbezüglern, die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr bereits vollendet haben, gelten die bis zum 31. Dezember 2021 gültigen reglementarischen Bestimmungen weiterhin.
- 3 Im Todesfall von Rentenbezüglern, welche am 31. Dezember 2014 von der SVE eine Rente beziehen, wird die Ehegattenrente an den überlebenden Ehegatten

entsprechend Artikel 35 Absatz 2 gekürzt, falls die Heirat nach dem 1. Januar 2015 erfolgt ist. Im Todesfall von Versicherten mit Jahrgang 1956 und älter, welche am 31. Dezember 2014 in der SVE versichert sind, kommt die Kürzung der Ehegattenrente an den überlebenden Ehegatten gemäss Artikel 35 Absatz 2 vor oder nach der Pensionierung nur zur Anwendung, falls die Heirat nach dem 1. Januar 2015 erfolgt.

- 4 Bei einer Unterdeckung kommt in jedem Fall Artikel 61 zur Anwendung.
- 5 Geschiedene Ehegatten sowie ehemalige Partner und Partnerinnen einer eingetragenen Partnerschaft, denen vor dem 1. Januar 2017 im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Vorsorgereglement.

Art. 66 Inkrafttreten

Vorliegendes Vorsorgereglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das Vorsorgereglement vom 1. Januar 2021.

VORSORGEREGLEMENT

ANHÄNGE

ANHANG 1 - Umwandlungssatz / Überbrückungsrente

ANHANG 2a - Unterstützungsvertrag für Ausrichtung Lebenspartnerrente

ANHANG 2b - Änderung Begünstigtenordnung für Ausrichtung Todesfallkapital

ANHANG 3a - Freiwillige Weiterversicherung auf Antrag Firma infolge Ausscheidens aus SVE

ANHANG 3b - Freiwillige Weiterversicherung auf Antrag Versicherter infolge Ausscheidens aus SVE nach vollendetem 58. Altersjahr

BEILAGE

BEILAGE - Massgebende Beträge / Gebühren

ANHANG 1

Umwandlungssatz gemäss Artikel 18 Absatz 1 / Altersrente		
Der Umwandlungssatz wird aufgrund des Alters im Zeitpunkt des Rücktrittes sowie der gewählten anwartschaftlichen Ehegattenrente (60% oder 100%) wie folgt festgelegt:		
Alter bei Rücktritt	Umwandlungssatz bei Ehegattenrente	
	ab 1.1.2021	
	60%	100%
58	4.01%	3.62%
59	4.11%	3.70%
60	4.21%	3.78%
61	4.32%	3.87%
62	4.43%	3.96%
63	4.55%	4.05%
64	4.67%	4.15%
65	4.80%	4.26%
66	4.94%	4.37%
67	5.10%	4.50%
68	5.26%	4.63%
69	5.43%	4.77%
70	5.62%	4.92%

Für jeden ganzen Monat höheren Alters erhöht sich der Umwandlungssatz anteilmässig.

ANHANG 1

Kürzung des Altersguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente gemäss Artikel 23

Wird eine Überbrückungsrente beansprucht, so ermässigt sich das vorhandene Altersguthaben nach der Dauer, während der die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente:

Dauer	Reduktion	Altersguthaben
7 Jahre	6.542 mal	Überbrückungsrente
6 Jahre	5.662 mal	Überbrückungsrente
5 Jahre	4.765 mal	Überbrückungsrente
4 Jahre	3.849 mal	Überbrückungsrente
3 Jahre	2.915 mal	Überbrückungsrente
2 Jahre	1.963 mal	Überbrückungsrente
1 Jahr	0.991 mal	Überbrückungsrente

Für angebrochene Jahre wird der Zwischenwert anteilmässig (1/12 pro Monat) festgelegt.

Umwandlungssatz gemäss Artikel 31 i.V.m. Vorsorgeplan / Invalidenrente

Der Umwandlungssatz beträgt ab 1.1.2021 4.80%.

ANHANG 2a

Unterstützungsvertrag für die Ausrichtung einer Lebenspartnerrente (Art. 38 des Vorsorgereglements)

zwischen

Versicherte/r (Name Vorname / Geburtsdatum)

und

Lebenspartner/in (Name Vorname / Geburtsdatum)

1. Der vorliegende Unterstützungsvertrag dient dazu, allfällige reglementarische Hinterlassenenansprüche des überlebenden Lebenspartners/der überlebenden Lebenspartnerin gemäss Vorsorgereglement der Sulzer Vorsorgeeinrichtung (SVE) zu wahren.

2. Die Parteien bestätigen, die Bestimmungen zur Lebenspartnerrente gemäss Artikel 38 des Vorsorgereglements zur Kenntnis genommen zu haben und anerkennen die darin festgelegten Bedingungen.

3. Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass sie unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind, als Lebenspartner seit (Datum) einen gemeinsamen Haushalt führen und seit dem vorgenannten Datum ununterbrochen zusammenleben.

4. Die Parteien bestätigen, während der Dauer des Zusammenlebens gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Gemeinschaft zu sorgen. Die gegenseitige Unterstützungspflicht wird namentlich durch Geldzahlung, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des anderen geleistet. Ist nichts anderes vereinbart, endet die gegenseitige Unterstützungspflicht mit der Beendigung des Zusammenlebens.

Allfällige Ergänzungen der Parteien zur Unterstützungspflicht:

.....
.....

5. Der überlebende Lebenspartner hat nach dem Tod des Versicherten oder Rentners mit dafür geeigneten Belegen (z.B. Wohnsitznachweis) nachzuweisen, dass die reglementarischen Voraussetzungen der Lebenspartnerrente erfüllt sind. Die SVE ist befugt, die Anspruchsberechtigung aufgrund der dannzumaligen tatsächlichen Verhältnisse zu prüfen.

6. Bei Bezug einer Lebenspartnerrente verpflichtet sich der überlebende Lebenspartner, der SVE seine (Wieder-)Verheiratung oder den Abschluss eines neuen Unterstützungsvertrages unverzüglich zu melden.

7. Der/Die Versicherte verpflichtet sich, der SVE eine Aufhebung des Unterstützungsvertrages unverzüglich zu melden.

Die **Unterschrift des/der Versicherten auf diesem Unterstützungsvertrag muss amtlich beglaubigt werden**. Der vorliegende Unterstützungsvertrag ist der Sulzer Vorsorgeeinrichtung, Postfach, 8401 Winterthur, zu Lebzeiten des Versicherten einzureichen.

Ort, Datum:

Unterschriften:

.....

Versicherter/Versicherte

.....

Lebenspartner/Lebenspartnerin

ANHANG 2b

Änderung der Begünstigtenordnung für die Ausrichtung eines Todesfallkapitals

(Art. 40 des Vorsorgereglements)

Ich beantrage für den Fall meines Todes, dass das Todesfallkapital in Änderung von Artikel 40 des Vorsorgereglements den folgenden Personen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll. Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früheren Begünstigterklärungen.

Name	Vorname	Adresse	Geburtsdatum	Kat. *)	Anteil in %
					100%

*) Buchstaben für zutreffende Kategorie **a.aa)**, **a.ab)**, **b.ba)**, **b.bb)**, **b.bc)**, **c.ca)**, **c.cb)** oder **c.cc)** eintragen. Hinweis: Begünstigte gemäss litera **b.** und **c.** können nicht zusammengefasst werden.

Die aufgeführte Person gehört zu folgender Begünstigtenkategorie:

- a.**
 - aa) der überlebende Ehegatte;
 - ab) die Kinder des verstorbenen Versicherten, die Anspruch auf eine Waisenrente der SVE haben;
- b.**
 - ba) die vom verstorbenen Versicherten in erheblichem Mass unterstützten Personen;
 - bb) die Person, welche mit dem verstorbenen Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat;
 - bc) die Person, welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c.**
 - ca) die Kinder des verstorbenen Versicherten, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente der SVE haben;
 - cb) die Eltern;
 - cc) die Geschwister.

Name und Vorname des/der Versicherten:
(in Blockschrift ausfüllen)

Geburtsdatum des/der Versicherten:

AHV-Nummer des/der Versicherten:

Ort, Datum:

Unterschrift des/der Versicherten:

Massgebend für die Ausrichtung eines Todesfallkapitals sind Artikel 40 des Vorsorgereglements und allfällige Nachträge.

Einzureichen an:

Sulzer Vorsorgeeinrichtung, Postfach, 8401 Winterthur

ANHANG 3a

Freiwillige Weiterversicherung auf Antrag der Firma infolge Ausscheidens aus der SVE (Art. 8 Abs. 1 des Vorsorgereglements)

In Ergänzung zu Artikel 8 Absatz 1 des Vorsorgereglements gelten folgende Bedingungen für die Weiterversicherung.

1. Aufgabe der Erwerbstätigkeit (kein Erwerbseinkommen mehr)

Zusätzliche Bedingungen für auswärtige Mitgliedschaft ohne Erwerbseinkommen

- Die Kündigung erfolgt durch die Firma (mit oder ohne Sozialplan)
- Der Versicherte ist voll arbeitsfähig
- Das Gesuch um Verbleib als auswärtiges Mitglied in der SVE hat durch die Personalstelle in schriftlicher Form und begründet zu erfolgen
- Das Inkasso der Beiträge (Risikobeiträge Versicherte/Firma sowie Sparbeiträge Versicherte/Firma) erfolgt über die Firma

Regelung für Versicherte jünger als 55 Jahre

- Verbleib als Versicherter in der SVE für längstens 6 Monate

Regelung für Versicherte mit Alter 55

- Verbleib als Versicherter in der SVE längstens bis zur Vollendung des 58. Altersjahres
- Vorzeitiger Altersrücktritt gemäss den reglementarischen Bestimmungen der SVE (Art. 17 ff.)

Regelung für Versicherte ab Alter 56

- Verbleib als Versicherter in der SVE längstens für zwei Jahre
- Vorzeitiger Altersrücktritt gemäss den reglementarischen Bestimmungen der SVE (Art. 17 ff.)

2. Weiterführung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber (Erwerbseinkommen vorhanden)

Zusätzliche Bedingungen für auswärtige Mitgliedschaft

- Vorliegen keiner gleichwertigen Vorsorgeeinrichtung beim neuen Arbeitgeber
- Zustimmung des neuen Arbeitgebers zum Verbleib des Versicherten bei der SVE
- Weiterversicherung auf bisherigem Versicherungsniveau (Lohnerhöhungen sind nicht zulässig)

Der Stiftungsrat entscheidet auf Antrag der SVE-Geschäftsleitung.

ANHANG 3b

Freiwillige Weiterversicherung auf Antrag des Versicherten infolge Ausscheidens aus der SVE nach vollendetem 58. Altersjahr (Art. 8 Abs. 1^{bis} des Vorsorgereglements)

In Ergänzung zu Artikel 8 Absatz 1^{bis} des Vorsorgereglements gelten folgende Bestimmungen für die Weiterversicherung.

1. Ein Versicherter, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der SVE ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis von der Firma aufgelöst wurde, kann weiterhin in der SVE zum bisherigen oder zu einem tieferen versicherten Lohn versichert bleiben.
 Wird die Versicherung zu einem tieferen versicherten Lohn weitergeführt, muss der zur Bestimmung des versicherten Lohnes massgebende Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan überschreiten (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b des Vorsorgereglements).
2. Der Versicherte hat die Möglichkeit, die Altersvorsorge während dieser Weiterversicherung durch Beiträge weiter aufzubauen. Wird die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut, verbleibt die Austrittsleistung in der SVE.
3. Der Versicherte bezahlt Risikobeiträge sowie Beiträge an die Verwaltungskosten, wobei er auch den entsprechenden Beitragsanteil der Firma zu entrichten hat. Falls der Versicherte die Altersvorsorge gemäss Ziffer 2 weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die entsprechenden eigenen Sparbeiträge sowie diejenigen der Firma.
 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem vor der Weiterversicherung anwendbaren Vorsorgeplan sowie dem Kostenreglement. Die Beiträge können vom Stiftungsrat gemäss Artikel 62 des Vorsorgereglements jederzeit abgeändert werden.
 Die Beiträge nach Absatz 1 sind monatlich jeweils per letzten Arbeitstag des Monats an die SVE zu bezahlen.
- 4.1. Die Weiterversicherung endet spätestens bei Eintritt des Versicherungsfalles Invalidität oder Tod oder bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.
 Vorher kann die Weiterversicherung durch den Versicherten jederzeit, durch die SVE bei Vorliegen von Beitragsausständen jeweils mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
 Eine Kündigung durch die SVE ist unzulässig, falls der Versicherte die Weiterversicherung mit Aufbau der Altersvorsorge gewählt hat und ausschliesslich mit der Bezahlung von Sparbeiträgen in Verzug ist. In diesem Fall wird die Versicherung ohne Aufbau der Altersvorsorge weitergeführt. Kommt der Versicherte in der Folge auch mit den übrigen Beiträgen in Verzug, greift das Kündigungsrecht nach Absatz 2 hiervoor.
- 4.2. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so endet die Weiterversicherung in der SVE, wenn für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung notwendig ist.
 Andernfalls wird derjenige Anteil der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, der für den vollen Einkauf benötigt wird. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der SVE, so wird ohne anderslautende Mitteilung die Versicherung bei der SVE entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung weitergeführt. Der versicherte Lohn wird dabei im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung reduziert. Die übertragene Austrittsleistung darf in der SVE nicht durch Wiedereinkäufe ausgeglichen werden.
 Beträgt die nach Absatz 1 und 2 verbleibende Austrittsleistung weniger als einen Drittel, wird sie gemäss Artikel 17 Absatz 2 oder Absatz 4 des Vorsorgereglements verwendet.

5. Während der Dauer der Weiterversicherung gelten die reglementarischen Rechte und Pflichten weiterhin.
6. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung und deren Umfang ist der SVE bis spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich mit Hilfe des im Internet verfügbaren Antragsformulars einzureichen. Die freiwillige Versicherung kann während der Weiterversicherung nicht geändert werden; vorbehalten sind der Sparplanwechsel gemäss Artikel 13 Absatz 2 des Vorsorgereglements sowie Änderungen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
7. Im Übrigen sind Artikel 47a BVG und dessen Ausführungsverordnung anwendbar.

BEILAGE

Massgebende Beträge

Kenngrosse	2022	ab 2023
Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohnes massgebenden Jahreslohnes (Art. 11 Abs. 1)	CHF 149'124	CHF 152'868
Mindestlohn	gemäss Vorsorgeplan	gemäss Vorsorgeplan
Maximaler Koordinationsabzug	gemäss Vorsorgeplan	gemäss Vorsorgeplan
Minimal versicherter Lohn	gemäss Vorsorgeplan	gemäss Vorsorgeplan
Maximal versicherter Lohn	gemäss Vorsorgeplan	gemäss Vorsorgeplan

Gebühren

Für die Erhebung von Kosten, die den Versicherten und Rentenbezügern direkt in Rechnung gestellt werden, ist das Kostenreglement massgebend.

Sulzer Vorsorgeeinrichtung

Zürcherstrasse 12

Postfach

8401 Winterthur

Alle Informationen zur SVE finden Sie auf
unserer Website www.sve.ch